

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Stand September 2024

I. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit Kunden („Käufer“), die Unternehmer i.S.d. § 14 BGB, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind.
2. Unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen einschließlich der Zusatzbemerkungen auf unserer Preisliste bzw. Leistungsbeschreibung sind Bestandteil aller unserer Angebote und Verträge, insbesondere auch in laufender und künftiger Geschäftsverbindung bis zur wirksamen Einbeziehung neuer Allgemeiner Verkaufs- und Lieferbedingungen.
3. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen in der im Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen Fassung. Wir werden auf Änderungen der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen hinweisen.
4. Unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Im Einzelfall davon abweichende, ergänzende oder entgegenstehende Vereinbarungen oder Geschäftsbedingungen von Käufern werden nur Vertragsinhalt, wenn und soweit sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt sind.

II. Schriftform

Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen, auch bei Nebenabreden, Zusicherungen, Garantien und nachträglichen Vertragsänderungen. Mündlich abgegebene Erklärungen unsererseits sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich, per E-Mail oder per Fax bestätigt werden; abweichend hiervon sind mündliche abgegebene Erklärungen eines unserer gesetzlichen Vertreter bindend.

III. Angebote, Preise

1. Soweit nicht anders bezeichnet, sind unsere Angebote freibleibend und unverbindlich. Die Bestellung durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Mit schriftlicher Bestätigung oder Auslieferung der Ware ist der Auftrag für uns verbindlich.
2. Zuschläge für Lieferungen von Kleinmengen (Mengen, die die Ladekapazität der Transportfahrzeuge nicht voll ausschöpfen = Mindermengen), für die schlechte Befahrbarkeit von Straßen und Baustellen, für nicht sofortige Entladung bei Ankunft an der Übergabestelle sowie für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit oder während der kalten Jahreszeit werden nach unserer jeweils gültigen Preisliste berechnet.
3. Unsere Verkaufspreise gelten nur als Festpreise, wenn sie durch uns ausdrücklich als solche schriftlich zugesagt sind. Vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen liegt allen unseren Aufträgen stets unsere am Tage der Auftragserteilung gültige Preisliste mit Zusatzbemerkungen zugrunde. Die angebotenen Preise sind Nettopreise. Hierzu wird die jeweils am Tage der Lieferung gültige gesetzliche Umsatzsteuer berechnet.
4. Lieferungen von Recyclingmaterial erfolgen ausschließlich gemäß den Warenbeschreibungen unserer Preislisten. Es werden keine Eigenschaften zugesichert. Der Käufer ist für die richtige Auswahl und Eignung sowie für die Menge der bestellten Waren allein verantwortlich. Beratungen können unsere Einstandspflicht nur auslösen, wenn sie schriftlich erteilt und rechtsverbindlich von der Geschäftsleitung oder eigens dazu von ihr bestimmten Personen gezeichnet sind und die vom Käufer gemachten Angaben und überlassenen Informationen korrekt und vollständig waren.
5. Zwecks Weitergabe von Kostensteigerungen nach Vertragsabschluss (insbesondere für Zusatzstoffe, Zusatzmittel, Fracht, Energie, Diesel- und Maut-/LSVA-Kosten und/oder Löhne) sind wir in Dauerschuldverhältnissen berechtigt, die am Tag der Lieferung gültige Preisliste anzuwenden, wenn und soweit die Kostensteigerungen nicht durch Kostensenkungen ausgeglichen werden und hierdurch das beim Vertragsschluss bestehende Äquivalenzverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung nicht zu Lasten des Käufers verändert wird.
6. Wir sind nach unserer Wahl berechtigt, die Rechnung auf Papier über den Postversand oder in einem elektronischen Format an den Käufer zu übersenden. Der Käufer stimmt der elektronischen Rechnungsstellung zu und wird ggf. eine gesonderte Mail-Adresse für die Übersendung der Rechnung bereitstellen.
7. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gemäß § 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen.

IV. Gefahrübergang, Versand

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der beendeten Verladung in unserem Werk auf den Käufer über. Eine Versicherung wird nur auf besonderes Verlangen des Käufers und auf dessen Kosten abgeschlossen. Wenn eine besondere Versandart nicht vereinbart und vom Käufer auch nicht verlangt wurde, wählen wir nach pflichtgemäßem Ermessen die preisgünstigste.
2. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Absendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
3. Liegt im Einzelfall der Erfüllungsort (§ 269 BGB) für unsere Lieferung außerhalb unseres Werkes, geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch bei Lieferung mit LKW, sobald das Fahrzeug die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

V. Lieferung, Abnahme

1. Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt der Käufer alle uns dadurch entstehenden Kosten. Für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer. Bei verweigerter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen.
2. Die Lieferfristen werden möglichst eingehalten. Im Falle des Leistungsverzuges kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten, wenn er zuvor erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Das Gleiche gilt bezüglich des Rechts, Schadensersatz zu verlangen. Der Eintritt des Lieferverzuges bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass in jedem Fall eine Mahnung durch den Käufer erforderlich ist.

3. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Ausführung übernommener Aufträge erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung für die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Schadensersatzansprüche stehen dem Käufer hierwegen nicht zu. Nicht zu vertreten haben wir insbesondere behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen oder sonstige Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar oder unvermeidbar sind.
4. Lieferung an eine vereinbarte Stelle kann nur erfolgen, sofern eine mit schweren Lastwagen (bis 42 t) befahrbare Anfahrstraße vorhanden ist, auf der der Lastwagen die Lieferstelle ohne jegliche Gefahr erreichen und verlassen kann. Der Käufer hat die Entladestelle und am Entladeort aufzustellende Gebinde (Mulden oder Container) ordnungsgemäß abzusperren und zu sichern. Er ist verpflichtet, eventuell für die An- und Abfahrt, das Entladen sowie für das Aufstellen von Gebinden erforderliche Ausnahme- und Sondergenehmigungen auf seine Kosten zu beschaffen. Wir sind berechtigt, bei einer Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen die Auslieferung der angefahrenen Waren zu unterlassen, diese, wenn nötig, zu entsorgen sowie Fracht- und/oder Wartezeiten ebenso wie angefallene Entsorgungskosten dem Käufer zusätzlich zum Warenwert in Rechnung zu stellen. Durch besondere Witterungsverhältnisse hervorgerufene Mehrkosten und vorspannbedingte Mehrkosten gehen zu Lasten des Käufers. Er haftet auch für alle Schäden, die uns oder von uns beauftragten Dritten infolge unzulänglicher Anfahrstraßen entstehen. Das Abladen muss unverzüglich, zügig und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen. Wartezeiten werden dem Käufer berechnet.
5. Bei einer Abholung ab Werk hat der Käufer ein für den Transport geeignetes Fahrzeug einzusetzen. Für uns besteht keine Prüfpflicht, ob das maximale Ladegewicht des Fahrzeugs überschritten wird.
6. Wir sind nach unserer Wahl berechtigt, Aufträge in Teilleistungen zu erfüllen, die, wenn die restlichen Teile innerhalb der vereinbarten Leistungszeit erbracht werden und der Teilleistung keine sachlichen Gründe entgegenstehen oder die erbrachten Teilleistungen für den Käufer nicht ohne Interesse sind, von diesem nicht zurückgewiesen werden können. Jede Teilleistung ist ein selbständiges Geschäft.
7. Der Käufer ist verpflichtet, eine zur Entgegennahme der Lieferpapiere und zur Unterzeichnung des Lieferscheins berechnete Person bereitzustellen, die auch die Verantwortung für eine eventuelle Mängelrüge trägt. Die Unterzeichnung des Lieferscheins auf Papier oder digitalem Endgerät durch den Käufer oder seine Vertreter gilt nicht nur als Empfangsbestätigung, sondern zugleich als Abnahme der Ware entsprechend dem Inhalt des Lieferscheins.
8. Unterschreibt eine Person den Lieferschein/das Empfangsdokument auf elektronischem Wege, so gilt das daraus erzeugte elektronische Dokument als Ersetzen der vereinbarten schriftlichen Form durch eine elektronische Form. Einer qualifizierten elektronischen Signatur i.S.d. § 126a Abs. 1 BGB bedarf es hierfür nicht. Wir können zur Empfangsbestätigung elektronische Mittel einsetzen. Mit Hilfe dieser Mittel wird entweder der gedruckte Name i.V.m. der digitalisierten oder elektronischen Unterschrift oder eine andere Identifikation des Empfängers dokumentiert. Gesetzlich vorgeschriebene Formerfordernisse bleiben von Ziff. V.8.S. 1-4 unberührt.
9. Spätestens mit der Annahme der Ware werden für den Fall, dass unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen zuvor noch keine Geltung haben, unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen, die auf dem (papierhaften oder elektronischen) Lieferschein auszugsweise abgedruckt sind, Vertragsbestandteil. Die Übereignung erfolgt somit unter Vereinbarung des unter Ziff. VII dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen festgelegten verlängerten Eigentumsvorbehalts.

VI. Zahlung

1. Die Abrechnung der gelieferten Menge erfolgt nach dem Inhalt des (papierhaften oder elektronischen) Lieferscheins, es sei denn, der Käufer weist eine abweichende Menge nach.
2. Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, sofort nach Rechnungseingang ohne Abzug in verlustfreier Kasse zur Zahlung fällig und binnen 30 Tagen nach Zugang zahlbar. Mit Ablauf dieses Datums tritt Verzug ein. Die Rechnung gilt 2 Tage nach Rechnungsdatum als zugegangen, es sei denn, der Käufer weist einen späteren Zugang nach.
3. Ist der Käufer mit der Zahlung einer Rechnung in Verzug, sind wir berechtigt, so lange keine weitere Lieferung und Leistung zu erbringen, bis der Zahlungseingang für diese Rechnung erfolgt, oder die Lieferung von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen.
4. Wir sind zudem, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.
5. Unsere sämtlichen Forderungen werden - auch bei Stundung - sofort fällig, wenn der Käufer mit der Zahlung auf eine Forderung in Rückstand gerät, seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder uns sonstige Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers erheblich zu mindern geeignet sind, insbesondere, wenn gegen den Käufer Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden, die nicht binnen 2 Wochen wieder aufgehoben werden. Wir sind alsdann nach unserer Wahl und nach Fristsetzung berechtigt, die gelieferte Ware zurückzufordern, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten.
6. Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, beanspruchen wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren Schaden geltend zu machen, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz.
7. Unsere Kontoauszüge gelten als anerkannt, wenn ihnen nicht binnen Monatsfrist, gerechnet vom Ausstellungsdatum an, schriftlich widersprochen wird. Wir werden den Käufer im Kontoauszug oder im Zusammenhang mit dessen Übersendung auf diese Rechtsfolge hinweisen.
8. Wir sind nicht verpflichtet, Wechsel oder Schecks entgegenzunehmen. Werden sie angenommen, so geschieht dies erfüllungshalber und nicht an Erfüllung statt.
9. Reicht die Erfüllungslieferung des Käufers nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so gilt die in §§ 366 Abs. 2, 367 Abs. 1 BGB bezeichnete Tilgungsreihenfolge, ohne dass dem Schuldner eine Bestimmungsmöglichkeit zusteht. Wir sind berechtigt, im Einzelfall eine hiervon abweichende Tilgungsreihenfolge festzulegen. Diese findet nur auf Zahlungen Anwendung, die der Käufer nach Mitteilung der abweichenden Tilgungsreihenfolge leistet.

VII. Eigentumsvorbehalt, Sicherungsrechte

1. Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Befriedigung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem jeweiligen Käufer samt aller diesbezüglicher Nebenforderungen (z.B. Wechselkosten, Zinsen). Gegenüber dem Käufer bleibt die von uns gelieferte Ware in unserem Eigentum. Wird die Ware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in ein Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich seiner Rechte auf Einräumung von Sicherheiten mit Rang vor dem Rest ab; wir nehmen diese Abtretung an. Wird die Ware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in sein eigenes Grundstück eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt aus der gewerbsmäßigen Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehende Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und mit dem Rang vor dem Rest ab; wir nehmen diese Abtretung an.
2. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag zuzüglich eines Sicherungsaufschlags von 10 %, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen.
3. Der Käufer verpflichtet sich, uns über die Bestimmungen unter VII. betreffende Abtretungsverbote zwischen dem Käufer und Dritten vor Vertragsschluss, spätestens vor der Abnahme der Ware, zu informieren. Besteht ein solches Abtretungsverbot, können wir die Leistung verweigern und Vorkasse verlangen.
4. Verarbeitet der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung die von uns gelieferte Ware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache, an der der Käufer Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt der Käufer uns zur Sicherung unserer Forderungen schon jetzt sein Eigentum an der neuen Sache bzw. Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Ware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Der Käufer hat in diesem Fall die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Sache unentgeltlich und mit kaufmännischer Sorgfalt zu verwahren. Eine Verarbeitung unserer Ware zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag und mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen.
5. Veräußert der Käufer solche Vorbehaltsware, so tritt er schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und dem Rang vor dem Rest ab; wir nehmen diese Abtretung an. Steht die weiterveräußerte Vorbehaltsware nur in unserem Miteigentum, so erstreckt sich die Abtretung der Forderung auf den Betrag, der unserem Anteilswert am Miteigentum entspricht.
6. Solange wir den Eigentumsvorbehalt nicht geltend machen, gestatten wir dem Käufer hiermit die Veräußerung oder Verarbeitung der von uns gelieferten Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang, jedoch unterliegt diese Ermächtigung der Einschränkung, dass die Forderungen aus Weiterveräußerung oder das (Mit-) Eigentum bei Verarbeitung gemäß vorstehenden Vorschriften tatsächlich auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Käufer nicht berechtigt.
7. Der Käufer ist widerruflich berechtigt, die auf uns übergegangenen Forderungen einzuziehen. Deren Schuldner sind uns auf Verlangen zu benennen, wie uns auch sonstige für die Einziehung erforderliche Auskünfte jederzeit zu erteilen sind. Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir berechtigt, den verlängerten Eigentumsvorbehalt offenzulegen und die abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen. Erfolgt der Weiterverkauf oder die Verarbeitung zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis oder Gesamtwerklohn, so erfolgt die Vorausabtretung nur in der Höhe, die dem Anteil der Vorbehaltsware an der Gesamtforderung entspricht.
8. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die uns abgetretenen Forderungen hat der Käufer uns unverzüglich unter Übergabe der für unseren Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Mit Zahlungseinstellung, Antrag auf Durchführung des Insolvenzverfahrens sowie sonstigen Zwangsvollstreckungsverfahren erlischt das Recht zur Weiterveräußerung oder zur Verarbeitung sowie die Einzugsermächtigung; Letztere erlischt auch im Falle eines Scheck- oder Wechselprotestes.
9. Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheit die Forderungen um mehr als 10 %, so sind wir insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe der Sicherheit nach Wahl des Käufers verpflichtet.

VIII. Rügepflicht, Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrecht, Abtretungsverbot

1. Der Käufer hat Abweichungen des gelieferten vom bestellten Material hinsichtlich Art, Beschaffenheit und Menge (Mängel) unverzüglich bei Abnahme zu rügen, sofern die Mängel offensichtlich sind. Nicht offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach deren Erkennbarkeit zu rügen. Die Rüge hat schriftlich gegenüber der Geschäftsleitung zu erfolgen; eine mündliche oder fernmündliche Rüge bedarf der unverzüglichen schriftlichen Bestätigung. Fahrer, Laboranten und insbesondere Disponenten sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt.
2. Der Käufer hat die gelieferte Ware spätestens vor der Verarbeitung oder dem Einbau auf Mängel hin zu untersuchen. Beanstandete oder als mangelhaft erkannte oder erkennbare Ware darf nicht verändert, verarbeitet oder eingebaut werden.
3. Bei nicht form- und/oder fristgerechter Untersuchung (Ziff. 2) oder Rüge gilt die Ware als genehmigt und der Käufer ist mit der Geltendmachung eines Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. § 377 HGB gilt insoweit mit der Maßgabe, dass zur Erhaltung der Rechte des Käufers der rechtzeitige Eingang der Mängelrüge bei uns erforderlich ist. Gleiches gilt, wenn der Käufer oder die zur Abnahme als bevollmächtigt geltende Person unsere Ware mit Waren anderer Lieferanten oder anderen Stoffen vermengt, vermischt oder verändern lässt, es sei denn der Käufer weist nach, dass diese Handlung nicht für einen Sachmangel verantwortlich war.
4. Proben gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns dazu Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen worden sind.
5. Garantien im Rechtssinne erhält der Käufer durch uns nicht, soweit dies nicht im Einzellall einschließlich der Rechtsfolgen einer Garantieverletzung schriftlich vereinbart wird. Eine Bezugnahme auf DIN EN-Normen dient nur der Leistungsbeschreibung und stellt keine Garantie dar.
6. Der Käufer hat uns im Falle einer Mängelanzeige die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Untersuchung der Ware zu geben und uns zu diesem Zwecke insbesondere Zugang zur gelieferten Ware zu verschaffen oder uns diese zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle eines unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangens des Käufers können wir die uns hieraus entstandenen Kosten, insbesondere Prüf- und Transportkosten, ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Käufer nicht erkennbar.
7. Die Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Der Käufer verzichtet darauf, ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, dass der Anspruch des Käufers, auf den das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Dieser Abs. 7 gilt nicht bei der Geltendmachung von Rechten nach IX.2. durch den Käufer.
8. Dem Käufer ist es nicht gestattet, Ansprüche gegen uns an einen Dritten abzutreten, es sei denn, es liegt ein Fall des § 354 a HGB vor.

IX. Gewährleistungsansprüche, Schadensersatzansprüche, Haftungsbeschränkungen

1. Handelsübliche Toleranzen bezüglich Maß, Menge, Gewicht, Qualität und Farbe sind keine Mängel; bei Abweichungen im Rahmen dieser Toleranzen wird eine Einstandspflicht nicht begründet.
2. Soweit unsere Einstandspflicht gegeben ist, ist der Käufer berechtigt, Nacherfüllung zu verlangen. Wir können, unbeschadet unseres Rechts, die Nacherfüllung aus den gesetzlichen Gründen zu verweigern, zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung wählen. Nach seiner Wahl schreiben wir dem Käufer statt der Nacherfüllung den Minderwert gut. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten. Wir können die Nacherfüllung entsprechend § 439 Abs. 4 S. 2 BGB verweigern, wenn die Kosten der Nacherfüllung bei einem nicht zu vertretenden Mangel 150 % des Werts der Sache in mangelfreiem Zustand oder 200 % des mangelbedingten Minderwerts übersteigen. Einen Rückgabeanspruch hinsichtlich mangelhaft gelieferter Sachen hat der Kunde im Falle der Ersatzlieferung nicht.
3. Wir haften nicht auf Schadensersatz für Mängel und aus sonstigen Gründen. Das gilt nicht
 - a) für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz
 - b) bei Übernahme einer Garantie für eine bestimmte Eigenschaft
 - c) bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Handlung oder arglistig verschwiegenen Mängeln
 - d) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
 - e) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
4. Mängelansprüche verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware; dies gilt nicht für Mängelansprüche gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB. Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbesondere § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, § 444, § 445b BGB). Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen; dann gilt die kürzere gesetzliche Verjährung. Schadensersatzansprüche des Käufers gemäß IX. Ziff. 3 lit. a, lit. c und lit. d bleiben hiervon unberührt.
5. Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die Ware durch den Käufer oder einen Dritten mehr als unerheblich verändert wurde, insbesondere dann, wenn hieraus eine neue Sache hergestellt wurde.
6. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

X. Baustoffüberwachung

Unserem Beauftragten (Eigenüberwacher) sowie denen des Fremdüberwachers und der Obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben der von uns gelieferten Ware zu entnehmen.

XI. Entgegennahme von Recyclingmaterial

1. Die Bestimmungen unter Ziff. V. 4. gelten entsprechend für die Abholung von vom Käufer beladenen Gebinden durch uns. Wir können den Transport von Gebinden ablehnen und die uns entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn Gebinde in einem nicht zum Transport geeigneten Zustand übergeben werden, insbesondere wenn sie überladen oder nicht verkehrssicher befüllt sind.
2. Außerdem sind wir berechtigt, von vom Kunden angeliefertem oder zum Abtransport bereitgestelltem Recyclingmaterial Proben nach den Vorgaben der LAGA PN98 zu nehmen und die Annahme abzuweisen, wenn das Recyclingmaterial nicht die vom Kunden mitgeteilte Beschaffenheit aufweist, insbesondere, wenn das Material nicht eindeutig als recyclingfähig klassifiziert werden kann. Etwaige durch eine zur Angabe des Kunden abweichende Beschaffenheit hervorgerufene Mehrkosten hat der Kunde zu tragen.

XII. Datenschutz

Im Rahmen der vertraglichen Beziehungen mit dem Käufer können personenbezogene Daten verarbeitet werden. Auf die Informationen zum Datenschutz, die unserer gesonderten Datenschutzerklärung zu entnehmen sind, wird verwiesen.

XIII. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern oder ihren jeweiligen Rechtsnachfolgern gilt ausschließlich deutsches materielles Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts und des einheitlichen UN-Kaufrechts.
2. Erfüllungsort für die Lieferung ist der Sitz unseres jeweiligen auf dem (papierhaften oder elektronischen) Lieferschein ausgewiesenen Lieferwerkes, Erfüllungsort für die Zahlung ist Freiburg i.Br. bzw. nach unserer Wahl der Sitz der jeweiligen Niederlassung.
3. Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz in Freiburg i.Br. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt.